

Anschlussvertrag
an die
Aufsichtsorganisation
nach
Finanzinstituts- und Finanzmarktaufsichtsgesetz

zwischen

Vermögensverwalter / Trustee

und der

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck dieser Anschlussvereinbarung.....	3
II.	Pflichten des Vermögensverwalters/Trustees aus dem Anschluss an die AO.....	3
	Art. 2 Geltung des AO-Reglements.....	3
	Art. 3 Bezahlung der Gebühren.....	4
III.	Rechte des Vermögensverwalters/Trustees aus dem Anschluss an die AO.....	4
	Art. 4 Tätigkeit als Vermögensverwalter und/oder Trustee	4
	Art. 5 Nennung des Anschlusses im Geschäftsverkehr	4
	Art. 6 Nutzung der Marke «AOOS»	4
IV.	Rechte und Pflichten der AO	5
	Art. 7 Ausübung der AO-Tätigkeit	5
	Art. 8 Aufsichtsbefugnisse.....	5
	Art. 9 Datenbearbeitung	5
	Art. 10 Erhebung von Gebühren	5
V.	Dauer und Beendigung dieser Anschlussvereinbarung	6
	Art. 11 Abschluss der Anschlussvereinbarung.....	6
	Art. 12 Beendigung durch den Vermögensverwalter/Trustee	6
	Art. 13 Beendigung durch die AO.....	6
	Art. 14 Meldung an die FINMA	7
	Art. 15 Beendigung ohne Kündigung	7
VI.	Schlusstitel	7
	Art. 16 Änderungen und Ergänzungen dieser Anschlussvereinbarung und des AO-Reglements...	7
	Art. 17 Salvatorische Klausel.....	7
	Art. 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck dieser Anschlussvereinbarung

¹ Der Vermögensverwalter ist als Vermögensverwalter und/oder Trustee im Sinne des FINIG tätig. Er hat die AO um Anschluss ersucht. Die AO hat dem Vermögensverwalter/Trustee auf der Grundlage des an die FINMA eingereichten Bewilligungsgesuchs zuhanden der FINMA einen positiven Vorbescheid gegeben.

² Dem Vermögensverwalter/Trustee wurde die Bewilligung zur Tätigkeit als Vermögensverwalter und/oder Trustee erteilt.

³ Mit Abschluss dieser Vereinbarung schliesst sich der Vermögensverwalter/Trustee der AO an und die AO übernimmt die ihr nach dem Gesetz, den anwendbaren Verordnungen und dem AO-Reglement zugewiesenen Aufgaben. Er wird damit zum Angeschlossenen im Sinne des AO-Reglements.

II. Pflichten des Vermögensverwalters/Trustees aus dem Anschluss an die AO

Art. 2 Geltung des AO-Reglements

¹ Der Vermögensverwalter/Trustee verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieses Anschlussvertrags zur dauerhaften Beachtung und Erfüllung sämtlicher ihn treffenden Verpflichtungen nach den auf ihn anwendbaren Aufsichtsgesetzen, Aufsichtsverordnungen und dem AO-Reglement.

² Der Vermögensverwalter/Trustee verpflichtet sich dabei namentlich:

- a. die ihm durch Gesetz, Verordnung und das AO-Reglement (in ihrer jeweils geltenden Fassung) vorgegebenen Verhaltensweisen und Handlungen jederzeit frist- und formgerecht zu erfüllen, und sich dabei auch an die Vorgaben der AO hinsichtlich Form und Frist von Handlungen zu halten;
- b. die ihm durch Gesetz, Verordnung und das AO-Reglement verbotenen Handlungen zu unterlassen;
- c. sein Unternehmen stets nach den Organisationsvorschriften von Gesetz, Verordnung und AO-Reglement zu organisieren und zu führen, und sich dabei auch im Übrigen wie ein ordentlicher Kaufmann zu verhalten;
- c. unter entsprechendem Verzicht auf die allfällige Geltung und Inanspruchnahme von Berufs- und/oder Geschäftsgeheimnissen die Kontroll- und Massnahmen-gewalt der AO anzuerkennen, seinen Mitwirkungspflichten bei der Abklärung von Sachverhalten nachzukommen und die Kosten entsprechender Abklärungen zu tragen;

³ Der Vermögensverwalter/Trustee leistet der AO uneingeschränkt Gewähr für die Einhaltung der Pflichten nach den Abs. 1 und 2. Er hält die AO in diesem Zusammenhang jederzeit und vollumfänglich schad- und klaglos.

Art. 3 Bezahlung der Gebühren

¹ Der Vermögensverwalter/Trustee verpflichtet sich zur Bezahlung der Gebühren gemäss dem vom Verwaltungsrat der AO festgelegten Gebührenreglement. Er entrichtet dazu die von der AO verlangten Vorschüsse auf erstes Verlangen und innert der vorgegebenen Zahlungsfristen.

² Für nach Aufwand abgerechnete Gebühren und Auslagen verpflichtet sich der Vermögensverwalter/Trustee, die Aufzeichnungen der AO als massgebend anzuerkennen.

³ Der Vermögensverwalter/Trustee trägt allfällige Defizite aus dem Betrieb der AO nach Massgabe des Gebührenreglements mit.

III. Rechte des Vermögensverwalters/Trustees aus dem Anschluss an die AO

Art. 4 Tätigkeit als Vermögensverwalter und/oder Trustee

¹ Für die Dauer dieses Anschlussvertrages und unter der Voraussetzung des rechtskräftigen Bestands einer Bewilligung als Vermögensverwalter und/oder Trustee ist der Vermögensverwalter/Trustee befugt, im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Beschränkungen die Tätigkeit, nach Massgabe der entsprechenden Verfügung der FINMA, als Vermögensverwalter und/oder Trustee auszuüben.

² Der Vermögensverwalter/Trustee unterrichtet die AO umgehend im Falle einer Aufgabe, einem wesentlichen Ausbau oder wesentlichen inhaltlichen Veränderungen seiner finanzintermediären Tätigkeiten oder anderen gewerblichen Tätigkeiten. Er beachtet dabei auch die Pflichten zur Mitteilung bzw. Einholung einer ergänzenden Bewilligung bei der FINMA.

Art. 5 Nennung des Anschlusses im Geschäftsverkehr

¹ Der Vermögensverwalter/Trustee ist berechtigt, im Verkehr mit Dritten anzugeben:

- a. seinen Anschluss an die AO;
- b. dass Dritte jederzeit an die AO gelangen können, um die Richtigkeit der Angaben nach Bst. a. zu überprüfen
- c. dass die AO der Aufsicht der FINMA untersteht.

² Der Vermögensverwalter/Trustee enthält sich bei der Nennung seines Anschlusses im Verkehr mit Dritten jeder unwahren oder unlauteren Äusserung über Art und Umfang der von der AO ausgeübten Aufsicht.

Art. 6 Nutzung der Marke «AOOS»

¹ Der Vermögensverwalter/Trustee ist befugt auf geschäftlichen Unterlagen, in seiner Korrespondenz und in elektronischen Auftritten die Marke «AOOS» zu nutzen. Er hält sich dabei an die Vorgaben der AO zur Gestaltung dieser Nutzung.

² Dieses Nutzungsrecht ist beschränkt auf den geschäftlichen Auftritt des Vermögensverwalters/Trustee. Der Vermögensverwalter/Trustee enthält sich jeder unwahren oder unlauteren Nutzung der Marke «AOOS».

IV. Rechte und Pflichten der AO

Art. 7 Ausübung der AO-Tätigkeit

¹ Die AO ist berechtigt und verpflichtet, gegenüber dem Vermögensverwalter/Trustee für die Dauer dieses Anschlussvertrages die Funktionen und Aufgaben einer AO im Sinne von FINIG und FINMAG wahrzunehmen.

² Die AO erbringt ihre diesbezüglichen Leistungen mit hoher Sorgfalt. Sie haftet aber gegenüber dem Vermögensverwalter/Trustee nur für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Fehlleistungen und Unterlassungen.

Art. 8 Aufsichtsbefugnisse

¹ Die AO übt die ihr durch Gesetz, Verordnung und das AO-Reglement zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber dem Vermögensverwalter/Trustee aus. Sie hat dabei sämtliche ihr durch Gesetz, Verordnung, das AO-Reglement und diesen Anschlussvertrag zugewiesenen Befugnisse, namentlich zur Anordnung und Durchführung von Prüfungen und Kontrollen und der Anordnung von Massnahmen.

² Die AO übt ihre Befugnisse nach diesem Anschlussvertrag und dem AO-Reglement gegenüber verschiedenen angeschlossenen Vermögensverwaltern/Trustees grundsätzlich in gleicher Weise aus. Im Falle von Verstössen gegen Gesetze, Verordnungen oder das AO-Reglement ist die AO nicht verpflichtet, im Einzelfall Massnahmen gegenüber individuellen Vermögensverwaltern/Trustees in gleicher Weise anzuordnen.

Art. 9 Datenbearbeitung

¹ Die AO ist nach Gesetz und AO-Reglement zur Bearbeitung von Daten über den Vermögensverwalter/Trustee, von diesem beschäftigte und beauftragte Personen sowie unter Umständen auch über einzelne Kunden des Vermögensverwalters/Trustees verpflichtet und berechtigt.

² Im Rahmen dieser Datenbearbeitung ist die AO auch befugt, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten und soweit für die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben notwendig auch datenbasierte Profile über Personen zu erstellen und zu bearbeiten.

³ Die AO ist befugt von ihr bearbeitete Daten mit der FINMA im Rahmen des Aufsichtsverhältnisses auszutauschen. Mit anderen Verwaltungs-, Strafverfolgungs- und gerichtlichen Behörden darf die AO im Rahmen der gesetzlich geregelten Amtshilfe Daten austauschen.

⁴ Dem Vermögensverwalter/Trustee stehen die Rechte nach dem Datenschutzgesetz zu, namentlich das Recht auf Auskunft und Berichtigung. Im Rahmen von laufenden Kontroll-, Massnahmen- und eingreifenden Aufsichtsverfahren der FINMA kann die AO diese Rechte in begründeten Fällen einschränken.

Art. 10 Erhebung von Gebühren

¹ Die AO ist berechtigt, für ihre Tätigkeit vom Vermögensverwalter/Trustee die Gebühren, Auslagen gemäss dem jeweils geltenden Gebührentarif zu verlangen.

² Die AO ist befugt, vom Vermögensverwalter/Trustee Beiträge zur Deckung allfälliger Defizite des AO-Betriebs zu verlangen.

³ Die AO ist befugt, den Gebührentarif unter Beachtung einer Frist von drei Monaten anzupassen. Der angepasste Gebührentarif wird für den Vermögensverwalter/Trustee

verbindlich, wenn dieser diesen Anschlussvertrag nicht innert Monatsfrist ab Ankündigung auf das nächste ordentliche Ziel kündigt.

V. Dauer und Beendigung dieser Anschlussvereinbarung

Art. 11 Abschluss der Anschlussvereinbarung

¹ Diese Abschlussvereinbarung wird mit beidseitiger Unterzeichnung wirksam. Vor Unterzeichnung und entsprechender Mitteilung durch die AO entfaltet sie keinerlei Wirkung. Insbesondere begründet die Stellung des Gesuches um Anschluss an die AO durch den Vermögensverwalter/Trustee sowie ein positiver Vorbescheid zuhanden der FINMA kein Rechtsverhältnis im Sinne eines AO-Anschlusses.

² Mit Wirksamkeit dieses Vertrags steht der Vermögensverwalter/Trustee in allen Pflichten nach den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen sowie dem AO-Reglement.

³ Erklärt die AO bei Abschluss der Anschlussvereinbarung mit einem aus einer anderen Selbstregulierungsorganisation übertretenden Vermögensverwalter/Trustee die Übernahme laufender SRO-Aufsichtsverfahren oder andere laufende aufsichtliche Pendenzen, so finden die Bestimmungen des AO-Reglements auf die Weiterführung solcher Verfahren und die weitere Bearbeitung aufsichtlicher Pendenzen unmittelbare Anwendbarkeit.

Art. 12 Beendigung durch den Vermögensverwalter/Trustee

¹ Der Vermögensverwalter/Trustee kann diese Anschlussvereinbarung durch Erklärung in einer durch Text nachweisbaren Form unter Beachtung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres beenden (ordentliche Kündigung).

² Das ordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen,

- a. wenn und solange die AO ein Verfahren betreffend den Vermögensverwalter/Trustee an dessen Abschluss die Anordnung einer Massnahme nach dem AO-Reglement stehen kann;
- b. während eines gerichtlichen Verfahrens zwischen AO und Vermögensverwalter/Trustee im Zusammenhang mit Anordnungen nach Bst. a.;

³ Leitet die AO nach erfolgter Kündigung aber vor Ablauf der Kündigung ein Verfahren im Sinne von Abs. 2 Bst. a. ein, so ruht die Kündigungsfrist bis zum Abschluss dieses Verfahrens, einschliesslich eines allfälligen gerichtlichen Verfahrens nach Abs. 2 Bst. b.

Art. 13 Beendigung durch die AO

¹ Die AO hat grundsätzlich kein Recht, diese Anschlussvereinbarung ordentlich zu kündigen. Dieses Recht steht ihr nur zu, wenn sie beabsichtigt, die Tätigkeit als AO einzustellen. In diesem Fall kann die AO die Anschlussvereinbarung unter Beachtung einer Frist von sechs Kalendermonaten durch Erklärung in einer durch Text nachweisbaren Form beenden.

² Die AO hat das Recht, diese Anschlussvereinbarung durch Erklärung in einer durch Text nachweisbaren Form im folgenden Fall mit sofortiger Wirkung zu beenden:

- a. Bei rechtskräftigem Entzug der Bewilligung als Vermögensverwalter bzw. Trustee durch die FINMA.

Art. 14 Meldung an die FINMA

Die AO erstattet der FINMA in folgenden Fällen unverzüglich eine Meldung:

- a. Bei Verzug des Vermögensverwalters/Trustee mit der Bezahlung von Gebühren nach zweimaliger Mahnung, wovon eine in einer durch Text nachweisbaren Form, die andere schriftlich zu erfolgen hat;
- b. Bei Nichterfüllung von Massnahmen nach dem AO-Reglement innert durch die AO festgelegter Frist und anschliessender erfolgloser Mahnung.

Art. 15 Beendigung ohne Kündigung

Diese Anschlussvereinbarung endet ohne Kündigung:

- a. Mit Löschung des Vermögensverwalters/Trustee im schweizerischen Handelsregister;
- b. Mit Löschung der AO im schweizerischen Handelsregister.

VI. Schlusstitel

Art. 16 Änderungen und Ergänzungen dieser Anschlussvereinbarung und des AO-Reglements

¹ Änderungen und Ergänzungen dieser Anschlussvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

² Der Vermögensverwalter/Trustee erklärt sich damit einverstanden, dass die AO befugt ist, das AO-Reglement sowie die Ausführungsbestimmungen dazu einseitig anzupassen, sofern die Anpassung gesetzlicher Vorschriften oder Rechtsentwicklungen derartige Anpassungen notwendig machen. Die AO informiert den Vermögensverwalter/Trustee über derartige Anpassungen in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Art. 17 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anschlussvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

